

Richtlinien betreffend
"Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung von Solaranlagen und
für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Umweltenergie"

Die Stadtgemeinde Stockerau fördert diese Bestrebungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen ihres freien Ermessens.

§ 1 Förderungswerber

Förderungswerber können sowohl Privatpersonen als auch juristische Personen sein die in Stockerau ein Eigenheim bzw. ein Gewerbeobjekt besitzen oder errichten.

§ 2 Förderungszweck

Um alternative Energien zu fördern soll der finanzielle Mehraufwand für die Errichtung dieser Anlagen teilweise abgegolten werden.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Für die Errichtung von Solaranlagen , die zur Wärmegewinnung für die Bereitung von Warmwasser oder einer Zusatzheizung dient, und von Anlagen zur Nutzung der Umweltenergie, wie Absorber- bzw. Wasser-Wärmepumpensysteme, werden 10% der dafür aufgewendeten Kosten aber höchstens € 360,-- pro Anlage gewährt.

Diese Förderung kann nur einmal gewährt werden.

§ 4 Voraussetzung für die Förderung

1) Schriftliches Ansuchen an die Stadtgemeinde Stockerau um Gewährung einer Förderung:

Dieses Ansuchen hat zu enthalten:

- a) Objekt und Besitzer dieses Objektes
- b) Originalrechnungen oder Rechnungskopien, in welchen die Gesamtkosten für die Anlage ersichtlich sind
- c) Nachweis über die Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten
- d) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung
bei Solaranlagen von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugten Person, sonstigen Befugten (z.B. ARGE) oder Zivilingenieuren

bei Wärmepumpenanlagen von einem aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugten Unternehmen.

e) Ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das Vorhaben eine Förderung empfangen hat, oder bei welchen anderen Stellen er eine Förderung zu beantragen beabsichtigt oder beantragt hat.

2) Bauanzeige (falls nicht schon im Baubewilligungsbescheid enthalten)

§ 5 Entscheidung und Rechtsanspruch

1) Die Stdtgemeinde Stockerau entscheidet im freien Ermessen über die Möglichkeit der Förderung.

2) Niemand hat einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

§ 6 Verlust der Förderung

Wird nachträglich bekannt, daß die in den Richtlinien angegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten oder widmungsfremd verwendet wurden, ist die gewährte Förderung zurückzuzahlen.

§ 7 Ausschluß von der Förderung

Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Objekte, welche im Eigentum von Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes stehen.